

Organisation des Einsatzes und der Information anderer Organe festgelegt.

Zwei Wochen vor dem Einsatz informierte der Staatsanwalt den Direktor des Betriebes, den Sekretär der Grundorganisation der SED und den Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung über die vorgesehene Nachkontrolle. Mit der Information wurde zugleich auch die Unterstützung der anderen Kräfte des Betriebes gesichert, die bereits an der Auswertung der Aufsichtsmaßnahme mitgewirkt hatten.

Zu Beginn des Einsatzes fand mit diesem Personenkreis ein Gespräch statt, in dem der Staatsanwalt Ziel und Inhalt der Nachkontrolle erläuterte und der Direktor des Betriebes einen Auskunftsbericht gab. Dem schloß sich eine Betriebsbesichtigung an.

Hauptmethode der Nachkontrolle waren Gespräche mit Leitungskadern und Werkträgern sowie die Einsichtnahme in betriebliche Dokumente und Unterlagen. In der abschließenden Auswertung der Nachkontrolle mit den Beteiligten konnte der Staatsanwalt einschätzen, daß die im Betrieb entwickelten Aktivitäten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit die mit dem Protest beabsichtigten Veränderungen herbeigeführt haben. Gleichzeitig gab er Anregungen und Hinweise, wie einigen Erfordernissen noch besser und gründlicher nachgekommen werden kann.^{1,2}

- 1 Vgl. H. Harrland, „Die Allgemeine Gesetzmäßigkeitsaufsicht des Staatsanwalts konsequent verwirklichen“, NJ 1981, Heft 2, S. 54.
- 2 Zur konzeptionellen Vorarbeit bei Nachkontrollen vgl. auch H. Reizmann in NJ 1981, Heft 8, S. 368 f.

Erfahrungen aus der Praxis

Gerichtskritik hilft Arbeit mit dem Neuererrecht verbessern

Im Berufsverfahren in einem Neuererrechtsstreit hat der Senat für Arbeitsrecht des Bezirksgerichts Leipzig festgestellt, daß der verklagte Betrieb bei der Bearbeitung des Neuerervorschlags des Klägers Bestimmungen der Neuererverordnung entweder nicht beachtet oder aber diese nicht richtig angewandt hat. Der Senat hat deshalb auf Antrag des in der mündlichen Verhandlung mitwirkenden Sekretärs des Neuereraktivs des FDGB-Bezirksvorstandes Leipzig gemäß § 19 Abs. 1 GVG i. V. m. § 2 Abs. 4 ZPO Gerichtskritik an der Arbeitsweise des Betriebes geübt.

Insbesondere wurde kritisiert, daß nach der Einreichung des Neuerervorschlags nicht sofort geprüft wurde, ob der Vorschlag die Voraussetzungen des § 18 Ziff. 1 NVO erfüllt, daß keine klare Entscheidung des zuständigen Leiters über dessen Benutzung getroffen wurde und daß nicht festgestellt wurde, ob es sich dabei um eine Leistung des Einreichers handelt, die qualitativ über seine Arbeitsaufgabe hinausgeht (§ 13 der 1. DB zur NVO). Kritisiert wurde weiter, daß der verklagte Betrieb zur letzten Frage erst sehr spät Stellung nahm, dabei mehrfach seine Meinung änderte und die Feststellung, daß der Vorschlag überhaupt nicht die Voraussetzungen des § 18 Ziff. 1 NVO erfüllt, erst drei Jahre nach Einreichung des Vorschlags getroffen hat.

In Auswertung des Verfahrens hat der verklagte Betrieb zunächst folgendes veranlaßt:

1. Die Entscheidung des Bezirksgerichts und die Gerichtskritik waren Gegenstand einer Arbeitsberatung beim Direktor für Forschung und Technik des Betriebes. Alle Leiter und leitenden Mitarbeiter wurden dabei eingehend über Inhalt und Zweck der §§ 18, 20 NVO und des § 13 der 1. DB zur NVO unterrichtet.

2. Der Justitiar des Betriebes wertete die Ergebnisse der 18. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Neuererrechtsfragen mit allen Leitern des Betriebes aus.

3. Es wurde festgelegt, daß alle staatlichen Leiter sowie die Leiter und Mitglieder der Neuererbrigaden und der gewerkschaftlichen Neuereraktivs an Schulungen zum Neuererrecht teilnehmen; dazu wurden Dozenten vom Bezirksverband der Kammer der Technik gewonnen.

Das wichtigste Ergebnis der Gerichtskritik war der „Maßnahmeplan zur weiteren Verbesserung und Aktivierung der Neuererbewegung“, den der Generaldirektor des Kombinats — nach gründlicher Diskussion des Entwurfs — bestätigt hat und dessen Verwirklichung vom

Direktor für Forschung und Technik regelmäßig kontrolliert wird. Dieses Dokument legt als Aufgabe aller Leiter fest, die Initiativen der Werkträgern des Betriebes, insbesondere der Produktionsarbeiter, Frauen und Jugendlichen, in der Neuererbewegung zu fördern und die Werkträgern zielgerichtet in die Lösung der Schwerpunktaufgaben einzubeziehen. Im einzelnen ist dazu unter Festlegung von Verantwortung und Termin u.a. vorgesehen:

1. Ausgehend von den Planaufgaben, haben alle Direktions- und Leitungsbereiche des Kombinats den Neuerer Schwerpunkthemen und entsprechende Aufgabenstellungen zu übergeben.

2. Unter Berücksichtigung ihres gewachsenen Bildungsstandes, ihrer Leistungsbereitschaft und ihrer Interessen sind mehr Produktionsarbeiter für den Abschluß von Neuerervereinbarungen gemäß §§ 13 ff. NVO zu gewinnen.

3. Um den Einfluß der Fachdirektoren und anderer Leiter auf die Neuererbewegung zu erhöhen, werden sie in Arbeitsberatungen den Entwicklungsstand in ihren Bereichen einschätzen; dazu sind auch die Rechenschaftslegungen vor den Werkträgern zu nutzen.

4. Die Fachdirektoren und Leiter der Funktionalorgane sichern, daß für die Entscheidung über Neuerervorschläge und Neuerervereinbarungen die Fristen der §§ 17, 20 NVO eingehalten werden, daß die Entscheidungen eindeutig sind und daß in jedem geeigneten Fall die Möglichkeiten einer Nachnutzung geprüft werden.

5. Bei der Entscheidung über die Benutzung eines Neuerervorschlags legen die Leiter zugleich fest, wie der Vorschlag kurzfristig zu realisieren und in die Praxis überzuleiten ist.

6. Zur Verkürzung der Bearbeitungszeit solcher Neuerervorschläge, die von Baustellen eingereicht werden, werden die Baustellenleitungen verpflichtet, die Vorschläge zu erfassen und insbesondere zum Aufgabengebiet des Einreichers gemäß § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO sowie zum Nutzen des Vorschlags Stellung zu nehmen.

7. Brigadeträger zur Weiterführung des sozialistischen Wettbewerbs sollen auch konkrete und abrechenbare Verpflichtungen auf dem Gebiet der Neuererbewegung enthalten.

8. Der Stand der Neuererbewegung sowie die Ergebnisse der Erfinder- und Neuerertätigkeit, insbesondere die Erfüllung der für den jeweiligen Leitungsbereich gemäß §§ 8, 9 NVO festgelegten Aufgaben, sind gemäß § 31 Abs. 2 NVO bei der Festlegung der Jahresendprämien für die jeweiligen Leiter zu berücksichtigen.

Besonders dieser „Maßnahmeplan zur weiteren Verbesserung und Aktivierung der Neuererbewegung für die Jahre 1981/82“ beweist, daß der kritisierte Betrieb die